

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 2750

der Abgeordneten Sabine Barthel (AfD-Fraktion) und Andreas Galau (AfD-Fraktion)

Drucksache 7/7564

Aufnahme von Flüchtlingen

Namens der Landesregierung beantwortet die Ministerin für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Fragesteller:

2023 droht migrationspolitisch zu einem neuen Rekordjahr zu werden. Schon jetzt sind viele Kommunen überlastet, die Aufnahmekapazitäten für Flüchtlinge und Asylsuchende sind längst ausgeschöpft. Eine weitere Zuwanderung ist nicht zu bewältigen und es ist auch kein Ende in Sicht.

1. Wie viele Flüchtlinge muss das Land Brandenburg im Jahr 2023 insgesamt aufnehmen?

zu Frage 1: Da es keine Mitteilung des Bundes zur voraussichtlichen Anzahl der Zugänge von Asylbegehrenden nach § 44 Absatz 2 des Asylgesetzes gibt, kann diese Frage nicht beantwortet werden. Für den vorliegenden Fall, dass keine Prognose des Bundes vorliegt, ist gem. § 3 Absatz 2 Satz 1 der Landesaufnahmegesetz-Durchführungsverordnung vorgesehen, dass das jährliche Aufnahmesoll auf Grundlage einer einvernehmlichen Zugangseinschätzung des für Soziales zuständigen Ministeriums mit dem für Inneres und dem für Finanzen zuständigen Ministerium ermittelt wird. Die aktuelle, einvernehmlich abgestimmte Zugangsprognose für das Jahr 2023 geht von 26.800 Zugängen in das Land Brandenburg aus. Das maßgeblich darauf beruhende Aufnahmesoll für das Jahr 2023 liegt aktuell bei 25.753 aufzunehmenden Personen. Eine Überprüfung und ggf. Anpassung (bei Bedarf) des Aufnahmesolls findet, wie gem. § 3 Absatz 3 Satz 2 der Landesaufnahmegesetz-Durchführungsverordnung vorgesehen, zur Jahresmitte 2023 statt.

2. Wie (in Zahlen) werden die Flüchtlinge auf die Kommunen verteilt? Bitte auflisten nach Landkreisen und kreisfreien Städten.

zu Frage 2: Die Verteilung der Geflüchteten auf die Landkreise und kreisfreien Städte erfolgt gem. § 6 Abs. 4 Satz 1 des Landesaufnahmegesetzes auf Grundlage vorrangig die Einwohnerzahl berücksichtigender Quoten. Den gesetzlichen Vorgaben entsprechend wurden die Verteilerschlüssel zuletzt zum 1. Januar 2023 angepasst und im Amtsblatt für Brandenburg – Nummer 49 vom 14. Dezember 2022 veröffentlicht.

Bei der Anwendung der Quoten auf die Landkreise und kreisfreien Städte werden gem. § 3 Absatz 3 Satz 3 der Landesaufnahmegesetz-Durchführungsverordnung Unter- und Überschreitungen des Aufnahmesolls aus dem jeweiligen Vorjahr verrechnet und Abweichungen vom Aufnahmesoll gem. § 4 der Landesaufnahmegesetz-Durchführungsverordnung berücksichtigt. Bezüglich der Anzahl aufzunehmender Personen wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen. Auf Grundlage des in der Antwort zu Frage 1 genannten aktuellen Aufnahmesolls für das Jahr 2023 und unter Berücksichtigung der o.g. Faktoren verteilen sich die Aufnahmeverpflichtungen wie folgt auf die Landkreise und kreisfreien Städte (gerundete Zahlen): Barnim: 2.034; Brandenburg an der Havel: 251; Cottbus: 634; Dahme-Spreewald: 1.985; Elbe-Elster: 1.119; Frankfurt (Oder): 313; Havelland: 1.572; Märkisch-Oderland: 2.439; Oberhavel: 2.394; Oberspreewald-Lausitz: 1.125; Oder-Spree: 1.607; Ostprignitz-Ruppin: 877; Potsdam: 1.470; Potsdam-Mittelmark: 2.205; Prignitz: 874; Spree-Neiße: 1.335; Teltow-Fläming: 1.761; Uckermark: 1.756. Die in den ersten drei Monaten erfolgten insg. 3.522 Verteilungen verteilen sich wie folgt auf die Landkreise und kreisfreien Städte: Barnim: 180, Brandenburg an der Havel: 104, Cottbus: 99, Dahme-Spree: 218, Elbe-Elster: 207, Frankfurt (Oder): 85, Havelland: 298, Märkisch-Oderland: 178, Oberhavel: 192, Oberspreewald-Lausitz: 269, Oder-Spree: 219, Ostprignitz-Ruppin: 345, Potsdam: 154, Potsdam-Mittelmark: 185, Prignitz: 177, Spree-Neiße: 105, Teltow-Fläming: 237, Uckermark: 270.